

**Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein**

**Aktenzeichen: 6 Ta 72/16**  
4 Ca 1283 c/15 ArbG Elmshorn



## **Beschluss**

**In dem Beschwerdeverfahren**  
betr. Streitwertfestsetzung

**pp.**

hat die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein am 09.08.2015 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ... als Vorsitzenden beschlossen:

Die Beschwerde der Klägervertreter gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Elmshorn vom 24.03.2016 - 4 Ca 1283 c/15 - wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

### **Gründe**

I. Mit der Beschwerde wenden sich die Prozessbevollmächtigten des Klägers gegen die Wertfestsetzung des Arbeitsgerichts.

Im Ausgangsverfahren stritten die Parteien um die Wirksamkeit einer Kündigung vom 19.08. zum 31.12.2015 sowie einer weiteren Kündigung vom 22.09. zum 31.12.2015. Ferner beehrte der Kläger Erteilung von Lohnbescheinigungen für die Monate Juli bis September 2015.

Das Ausgangsverfahren endete durch einen Vergleich gemäß § 278 Abs. 6 ZPO. Die Ziffern 3. bis 6. des Vergleichs lauten wie folgt:

1. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit darüber, dass zwischen dem Kläger und der Beklagten zu 1. kein Arbeitsverhältnis bestanden hat.
2. Das Arbeitsverhältnis der Parteien ist aus betrieblichen Gründen fristgerecht zum 31.12.2015 auf Veranlassung der Beklagten zu 2. durch die ordentliche Kündigung vom 22.09.2015 beendet worden.

3. Aufgrund der bis zum Beendigungszeitpunkt andauernden Arbeitsunfähigkeit des Klägers besteht ein Resturlaubsanspruch des Klägers von 10 Urlaubstagen für das Jahr 2015. Diese sind nach den gesetzlichen Regelungen abzugelten. Die Beklagte zu 2. verpflichtet sich daher, an den Kläger brutto 1.107,70 EUR zu zahlen.
4. Die Beklagte zu 2. hat bereits mit Schriftsatz vom 18.11.2015 zugesichert, dass das im November 2015 an den Kläger ausgezahlte Weihnachtsgeld in Höhe von 1.200,00 EUR nicht mehr zurückgefordert werden wird.
5. Die Beklagte zu 2. verpflichtet sich, dem Kläger unter dem Ausstellungsdatum 31.12.2015 ein qualifiziertes berufsförderndes Zeugnis mit dem Inhalt des ihm bereits erteilten Zwischenzeugnisses vom 30.06.2015 zu erteilen.
6. Die Beklagte zu 2. verpflichtet sich, die Arbeitspapiere an den Kläger herauszugeben und die Arbeitsbescheinigung nach § 312 SGB III entsprechend der Regelungen dieses Vergleiches auszufüllen.

Das Arbeitsgericht hat auf Antrag der Klägervertreter mit Beschluss vom 24.03.2016 den für die Berechnung der Rechtsanwaltsgebühren maßgebenden Wert auf 7.450,00 EUR festgesetzt und für den Vergleich einen weiteren Wert in Höhe von 1.950,00 EUR.

Gegen diesen ihnen am 25.05.2016 zugestellten Beschluss haben die Klägervertreter am selben Tag Beschwerde eingelegt. Das Arbeitsgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen und sie dem Landesarbeitsgericht zur Entscheidung vorgelegt (Nichtabhilfebeschluss vom 08.06.2016 = Bl. 84 d. A.).

II. Die Beschwerde der Klägervertreter ist zulässig. Sie ist statthaft und frist- sowie formgerecht eingelegt worden.

In der Sache hat sie jedoch keinen Erfolg. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Begründung des Arbeitsgerichts im Nichtabhilfebeschluss vom 08.06.2016 verwiesen. Ergänzend ist Folgendes auszuführen:

Zu Recht hat das Arbeitsgericht den Streitwert der angegriffenen Kündigungen vom 19.08.2015 und 22.09.2015 insgesamt mit drei Monatsgehältern bewertet. Beide Kündigungen wirkten auf dasselbe Beendigungsdatum, nämlich den 31.12.2015. Als Wiederholungskündigung führte die zweite Kündigung nicht zu einer Erhöhung des Streitwertes. Diese Sichtweise entspricht auch dem Streitwertkatalog für die Arbeitsgerichtsbarkeit.

Das Arbeitsgericht hat beanstandungsfrei und im Rahmen des ihm zustehenden Ermessens (§ 3 ZPO) die mit der Klagerweiterung geltend gemachte Herausgabe der Lohnbescheinigungen für die Monate Juli bis September 2015 mit insgesamt 250,00 EUR berücksichtigt. Der Wert liegt nur geringfügig unter dem im Streitwertkatalog für die Arbeitsgerichtsbarkeit vorgesehenen Wert von 5 % der Vergütung für den geltend gemachten Abrechnungszeitraum. Denn bei einer Bruttomonatsvergütung des Klägers von 2.400,00 EUR hätte sich danach insgesamt ein Wert von 360,00 EUR ergeben. Die Entscheidung des Arbeitsgerichts hält sich insbesondere deshalb im Rahmen des ihm zustehenden Ermessens, da es berücksichtigt hat, dass der Kläger hier eine verstetigte Vergütung bezogen hat.

Auch der vom Arbeitsgericht festgesetzte Vergleichsmehrwert ist nicht zu beanstanden.

Das Arbeitsgericht hat den in Ziffer 4 des Vergleichs geregelten Verzicht auf die Rückforderung des Weihnachtsgeldes mit dem dort genannten Betrag in Höhe von 1.200,00 EUR berücksichtigt. Das beanstanden die Klägervertreter auch nicht.

Soweit das Arbeitsgericht den Anspruch auf Erteilung eines qualifizierten, berufsfördernden Zeugnisses mit 500,00 EUR in Ansatz gebracht hat, hält sich auch das im Rahmen des dem Arbeitsgericht zustehenden Ermessens (§ 3 ZPO). Erkennbar ging es hier um die Titulierung des Zeugnisses. Ein Zwischenzeugnis lag bereits vor. Dessen Inhalt wurde für das Endzeugnis zugrunde gelegt, ohne dass erkennbar ist, dass über die inhaltliche Gestaltung des Endzeugnisses (noch) gestritten worden ist.

Indem das Arbeitsgericht die Herausgabe der Arbeitsbescheinigung nach § 312 SGB III mit 250,00 EUR bewertet hat, ist es geringfügig über den im Streitwertkatalog für die Arbeitsgerichtsbarkeit vorgeschlagenen Wert (10 % einer Monatsvergütung) hinausgegangen. Damit hat es sich jedenfalls im Rahmen des ihm nach § 3 ZPO zustehenden Ermessens gehalten.

Zu Recht hat das Arbeitsgericht die in Ziffer 3 des Vergleichs vorgesehene Urlaubsabgeltung nicht streitwerterhöhend berücksichtigt. Die Regelung wiederholt nur welche gesetzlichen Folgen die fortbestehende Arbeitsunfähigkeit bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf die Urlaubsabgeltung hat. Das hierüber ein qualifizierter Streit bestand, ist weder vorgetragen noch ersichtlich.

Nach alledem ist die Beschwerde mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.